

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 5, 21. Mai 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 21. Mai 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-34	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1
03-35	Verordnung zum Gesetz über die Enteignung (Änderung)	711.1
03-36	Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)	922.111.1
03-37	Wassernutzungsgesetz (WNG) (Änderung)	752.41

4. Februar/
5. März
2003

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 5 des Dekretes vom 11. Dezember 1985 betref-
fend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und
Justizverwaltung,

beschliessen:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und
Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird
wie folgt geändert:

Art. 10 ¹ «236 Franken» wird ersetzt durch «240 Franken».

² «236 bis 473 Franken» wird ersetzt durch «240 bis 480 Franken».

³ Unverändert.

⁴ «65 Franken» wird ersetzt durch «66 Franken».

⁵ und ⁶ Unverändert.

Art. 10a ¹ «236 Franken» wird ersetzt durch «240 Franken».

² «78 Franken» wird ersetzt durch «79 Franken».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 12 ¹ «198 Franken» wird ersetzt durch «201 Franken».

«264 Franken» wird ersetzt durch «268 Franken».

«330 Franken» wird ersetzt durch «335 Franken».

²

Art. 13 ¹ «198 Franken» wird ersetzt durch «201 Franken».

«264 Franken» wird ersetzt durch «268 Franken».

«330 Franken» wird ersetzt durch «335 Franken».

²⁻⁵ Unverändert.

Art. 14 ¹ «81 Franken» wird ersetzt durch «82 Franken».

«142 Franken» wird ersetzt durch «144 Franken».

«33 Franken» wird ersetzt durch «34 Franken».

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 4. Februar/5. März 2003

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*

Der Finanzdirektor: *Gasche*

4. Februar/
5. März
2003

**Verordnung
zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung vom 2. September
1966 zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung,

beschliessen:

I.

Die Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz vom 3. Oktober
1965 über die Enteignung wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹ «236 Franken» wird ersetzt durch «240 Franken».

² «236 bis 473 Franken» wird ersetzt durch «240 bis 480 Franken».

³ Unverändert.

⁴ «65 Franken» wird ersetzt durch «66 Franken».

^{5 bis 7} Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in
Kraft.

Bern, 4. Februar/5. März 2003

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*

Der Finanzdirektor: *Gasche*

27.
März
2003

Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV)¹⁾,

beschliesst:

1. Kategorien von jagdbaren Tierarten

Art. 1 ¹Der Abschuss von Gämsen mit dem Patent A kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Gämsbock älter als 2 Jahre (Kategorie A1),
- b Gämsgeiss älter als 2 Jahre (Kategorie A2),
- c Gämsjährling (Kategorie A3).

² Der Abschuss von Rehen mit dem Patent B kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Rehbock (Kategorie B1),
- b Rehgeiss (Kategorie B2),
- c Rehkitz (Kategorie B3).

³ Der Abschuss von Rothirschen mit dem Patent C kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Kronenhirsch mit beidseitiger Krone (Kategorie C1),
- b Spiesser (Kategorie C2),
- c übrige Stiere (Kategorie C3),
- d Hirschkuh (Kategorie C4),
- e Hirschkalb (Kategorie C5).

⁴ Der Abschuss von Wildschweinen mit dem Patent D kann für folgende Kategorien bewilligt werden:

- a Keiler schwerer als 40 Kilogramm (Kategorie D1),
- b Bache schwerer als 40 Kilogramm (Kategorie D2),
- c Wildschweine bis 40 Kilogramm (Kategorie D3).

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Festlegung der jährlichen Jagdkontingente weitere Auflagen machen.

2. Ausgabe von Jagdbewilligungen

Art. 2 ¹Jagdpatente können ab dem 1. Juli und spätestens bis zum 15. August mit dem amtlichen Formular beim Jagdinspektorat beantragt werden.

¹⁾ BSG 922.111

² Wer erstmals ein Patent beantragt, legt dem Formular eine Kopie des Ausweises über die bestandene Jagdprüfung bei.

³ Massgebend für den Wohnsitz im Sinne der Jagdvorschriften ist der im Niederlassungsausweis angegebene Ort.

⁴ Im Antrag für Zusatzpatente ist anzugeben, welche Wildräume bevorzugt werden.

⁵ Nach Behandlung aller Patentanträge noch vorhandene, nicht ausgegebene Zusatzpatente können bis spätestens zehn Tage vor Jagdende beim Jagdinspektorat nachbestellt werden.

Ausgabe von
Zusatzpatenten

Art. 3 ¹Die Zusatzpatente werden für bestimmte Wildräume und Wildtierkategorien ausgegeben.

² Übersteigt die voraussichtliche Nachfrage nach Zusatzpatenten das Angebot, kann das Jagdinspektorat die Vergabe nach folgenden Kriterien vornehmen:

a pro Patent A oder B vorerst nur ein Zusatzpatent,

b Reihenfolge der Bestellungen,

c besondere, in der jährlichen Jagdplanung festgelegte Kriterien.

³ Um die Nachfrage nach Zusatzpatenten in bestimmten Wildräumen ohne Einschränkungen im Sinne von Absatz 2 befriedigen zu können, darf die festgelegte Anzahl Zusatzpatente um bis zu 30 Prozent überschritten werden.

Gästekarten

Art. 4 ¹Die Gästekarte ist nur gültig, wenn vor Jagdbeginn alle verlangten Angaben mit Kugelschreiber wahrheitsgetreu eingetragen und mit den Unterschriften bestätigt worden sind.

² Der Gast muss sich jederzeit über eine anerkannte Jagdprüfung ausweisen können.

³ Die mit der Ausgabe von Gästekarten beauftragte Organisation bezeichnet die Ausgabestellen.

⁴ Sie ist berechtigt, für die Ausgabe der Gästekarten einen Zuschlag von höchstens zehn Franken als Abgeltung für den eigenen Verwaltungsaufwand zu verlangen.

3. Ausübung der Jagd

3.1 Nachtansitz

Art. 5 ¹Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von sechs Nächten vor bis vier Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes), Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.

² Je Vollmondperiode darf der Ansitz an zwei Orten ausgeübt werden, sofern sie vor der erstmöglichen Ansitznacht bis 18 Uhr der örtlich zuständigen Wildhüterin oder dem örtlich zuständigen Wildhüter gemeldet worden sind.

³ Während der Vollmondperiode darf höchstens einer der Ansitzorte gewechselt werden, sofern der Wechsel spätestens bis 18 Uhr des Vorabends gemeldet worden ist.

⁴ Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 21 Uhr bis 5 Uhr gestattet. Dies gilt auch an den Schontagen im November.

3.2 Einsatz von Jagdhunden

Jagdhunde

Art. 6 ¹Als Jagdhunderassen zugelassen sind die nach Definition des Internationalen Kynologischen Verbandes (FCI) in folgende Gruppen eingeteilten Hunderassen:

- a Terrier (Gruppe 3),
- b Dachshunde (Gruppe 4),
- c Lauf- und Schweisshunde (Gruppe 6),
- d Vorstehhunde (Gruppe 7),
- e Apportier-, Stöber- und Wasserhunde (Gruppe 8).

² Für die Jagd ungeeignet und somit nicht zugelassen sind

- a Rehhetzer,
- b stumm jagende Jagdhunde für die Jagd auf Schalen- und Haarraubwild,
- c Mischlinge aus jagdlich ungeeigneten Kreuzungen,
- d Jagdhunde, die ausserhalb der ordentlichen Rehjagd vorwiegend Rehwild jagen,
- e Jagdhunde, die während der Rehjagd vorwiegend Gämsen oberhalb der Waldgrenze jagen.

³ Das Jagdinspektorat erlässt ergänzende Richtlinien.

Einsatz
und Mitführen
von Jagdhunden

Art. 7 ¹Pro Jägerin oder Jäger dürfen gleichzeitig höchstens zwei geeignete Jagdhunde, gleichgültig welcher Jagdhunderasse, eingesetzt werden.

² Für die Jagd auf Haarraubwild und Wildschweine dürfen ab dem 1. Dezember in einer Jagdgruppe insgesamt nicht mehr als zwei Jagdhunde gleichzeitig eingesetzt werden.

³ Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten für die Jagd

- a mit Patent A (Gämse) und C (Hirsch),
- b mit dem Basispatent und dem Patent D (Wildschwein) in der Zeit vom 2. August bis zum 30. September, soweit es sich nicht um einen gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteur handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse,

- c auf Schwimmvögel mit Patent E, soweit es sich nicht um einen gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteur handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse,
 d am Dienstag, Donnerstag und Freitag in den Monaten Dezember bis Februar, ausgenommen die Jagd mit dem Patent E im Dezember.

⁴ Das Mitführen von Jagdhunden und der Einsatz eines auf Schweiss geprüften Hundes ist während der ganzen Jagdzeit sowie bei allen Jagdarten gestattet.

Annehmen von Jagdhunden in Gebieten mit Jagdverbot

Art. 8 Jagdhunde, welche Wildtiere in ein Gebiet mit Jagdverbot hinein verfolgen, dürfen dort nur unter Zurücklassung der Waffe angenommen werden.

Anlernen von jungen Jagdhunden

Art. 9 ¹Das Anlernen von jungen Jagdhunden ist einzeln an Werktagen im September mit Bewilligung der örtlich zuständigen Wildhüterin oder des örtlich zuständigen Wildhüters gestattet.

² Die Bewilligung legt das Gebiet, den Zeitpunkt, die Dauer und die Auflagen des Hundeeinsatzes fest.

3.3 Waffen, Munition, Fallen und Lockmittel

Jagdwaffen

Art. 10 Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden

- a ein- oder mehrläufige Kugelgewehre,
 b Repetierkugelgewehre,
 c kombinierte Waffen mit je einem oder zwei Kugel- und Schrotläufen,
 d ein- oder mehrläufige Schrotflinten,
 e zweischüssige, repetierbare und selbstladende Schrotflinten,
 f Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanz,
 g Einsteckläufe, welche die Anforderungen nach den Artikeln 11 und 12 erfüllen (Kugelpatrone, Schrotpatrone).

Kugelpatronen

Art. 11 ¹Bei der Jagd auf folgende Tierarten beträgt die zulässige Minimalenergie für Kugelpatronen:

Tierart	Minimalenergie	Entfernung in Metern
Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon	200 mkg (1962 J)	200
Gämse	150 mkg (1472 J)	150
Reh	100 mkg (981 J)	100
Murmeltier	30 mkg (295 J)	100

² Die Wahl der Kugelpatronen für das Erlegen der übrigen Wildarten richtet sich nach den weidmännischen Grundsätzen.

³ Vollmantelgeschosse und Randfeuerpatronen dürfen nur für den Fangschuss auf kurze Distanz verwendet werden.

Schrotpatronen

Art. 12 ¹Die Wahl der Schrotkorngrösse für das Erlegen der verschiedenen Wildarten richtet sich nach den weidmännischen Grundsätzen.

² Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4½ mm Durchmesser dürfen nicht verwendet werden.

³ Das Beschiessen von Rothirschen, Wildschweinen, Damhirschen, Sikahirschen, Mufflons, Gämsen und Murmeltieren mit Schrot ist untersagt.

⁴ Flintenlaufgeschosse sind nur auf Wildschweine gestattet.

Anlegen von Luderplätzen

Art. 13 Abseits von Wegen ist das Anlegen von geordneten Luderplätzen für die Fuchsjagd gestattet; es darf jedoch kein Schweinefleisch ausgelegt werden.

3.4 Gemeinsame Jagd

Jagdgruppen, Gäste und Dritte

Art. 14 ¹Die Jagd darf wie folgt in Gruppen ausgeübt werden:

a Vom 1. September bis Ende November: höchstens fünf Jagdberechtigte; zusätzlich dürfen sich zwei Personen aktiv an der Jagd beteiligen, die entweder eine Gästekarte besitzen oder sich in der jagdlichen Ausbildung befinden (maximal sieben Personen).

b Vom 1. Dezember bis Ende Februar: Unbeschränkte Anzahl Jagdberechtigte; zusätzlich dürfen sich auf je fünf Jagdberechtigte zwei Personen aktiv an der Jagd beteiligen, die entweder eine Gästekarte besitzen oder sich in der jagdlichen Ausbildung befinden, und eine weitere Person darf als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden.

² Innerhalb einer Gruppe ist der Abschuss von Rehen zu Lasten eines anderen Gruppenmitgliedes gestattet.

³ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Jagdinspektorat Ausnahmen bewilligen.

Gesellschaftsjagden

Art. 15 ¹Das Jagdinspektorat kann den Jägervereinen auf schriftliches Gesuch hin Gesellschaftsjagden bewilligen.

² Das Gesuch ist bis spätestens zwei Wochen vor der Gesellschaftsjagd einzureichen unter Angabe des Datums, des Jagdgebietes, der zu bejagenden Wildarten sowie der verantwortlichen Jagdleitung. Falls die Gesellschaftsjagd ausserhalb des eigenen Vereinsgebietes durchgeführt werden soll, ist dem Gesuch das schriftliche Einverständnis des anderen Vereins beizulegen.

³ Der Abschuss von Rehen zu Lasten einer anderen jagdberechtigten Person der Jagdgesellschaft ist gestattet.

3.5 Pflichten nach dem Schuss

Besondere
Nachsuche-
vorschriften

Art. 16 ¹Auf beschossene Wildtiere ist zeit- und fachgerecht nach-zusuchen.

² Bleiben Säugetiere nicht im Feuer, ist die jagdberechtigte Person verpflichtet, sofort nach dem Schuss ihren eigenen Standort sowie denjenigen des beschossenen Säugetieres und dessen Fluchtrichtung deutlich zu kennzeichnen. Beim Nachtansitz auf Haarraubwild können diese Massnahmen auch erst mit dem Jagdabbruch getroffen werden.

³ Stellt die jagdberechtigte Person aufgrund der Pirschzeichen fest, dass beschossenes Schalenwild verletzt ist, muss die Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund ausgeführt werden.

⁴ Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist innert Tagesfrist über erfolglos durchgeführte Nachsuchen auf Schalenwild sowie über alle Fehlschüsse auf Rothirsche zu benachrichtigen.

⁵ Wird das ordnungsgemäss nachgesuchte und gemeldete Schalenwild später verendet aufgefunden, wird auf den Einzug der Wildmarke verzichtet.

Abschuss-
kontrolle,
Markierung

Art. 17 ¹Alle erlegten Wildtiere sind vor Besitzergreifung unter Angabe aller verlangten Informationen mit Kugelschreiber in das Abschusskontrollheft einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung mit Unterschrift zu bestätigen.

² Erlegte Rehe und Gämsen müssen noch am Abschussort vorschriftsgemäss mit einer gültigen Wildmarke versehen werden. Mit dem Anbringen der Wildmarke müssen Abschusstag und -monat durch Abtrennen der entsprechend beschrifteten Laschen angegeben werden.

³ Das persönliche, mit allen erforderlichen Eintragungen versehene und unterzeichnete Abschusskontrollheft und die codierte Seitenlaschen aller nicht benutzten Wildmarken sind spätestens bis zum 10. März an das Jagdinspektorat einzusenden.

Vorweisungs-
pflicht

Art. 18 ¹Rothirsche und nicht der vorgeschriebenen Kategorie entsprechend erlegte Gämsen, Rehe und Wildschweine sowie erlegte Muttertiere gemäss Artikel 11 JaV sind der Wildhüterin oder dem Wildhüter innert 24 Stunden zu melden und der Kontrollstelle (Wildhüterin oder Wildhüter bzw. freiwillige Jagdaufseherin oder freiwilliger Jagdaufseher) vorzuweisen.

² Die Wildtiere sind ganz ausgeweidet, ohne Lunge, Herz und Leber vorzuweisen. Jeder weitere Eingriff am Tierkörper ist untersagt.

Nicht verwertbare
Tiere, Ersatz
von Wildmarken

Art. 19 ¹Infolge Absturzes zerschlagene, nicht mehr verwertbare, kranke, verletzte, von Jagdhunden zerrissene oder widerrechtlich erlegte Tiere müssen in die Abschusskontrolle der jagdberechtigten Person eingetragen und mit der Wildmarke versehen werden.

² Beim Abschuss von kranken Tieren kann die Wildhüterin oder der Wildhüter die Wildmarke ersetzen und den Eintrag in der Abschusskontrolle korrigieren.

4. Abschussgebühren für Hegeabschüsse

Art. 20 ¹Für Hegeabschüsse von Steinwild werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
Grundgebühr Spezialbewilligung	100
Abschussgebühr für Jungtiere, 1- bis 2-jährig	100
Abschussgebühr für Geissen, 3-jährig oder älter	150
Abschussgebühr für Böcke I, 3- bis 5-jährig	300
Abschussgebühr für Böcke II, 6- bis 10-jährig	450
Abschussgebühr für Böcke III, 11-jährig oder älter	500

² Für Hegeabschüsse von Gämsen in Wildschutzgebieten werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
Grundgebühr Spezialbewilligung	50
Abschussgebühr für Gämsbock.....	200
Abschussgebühr für Gämsgeiss	150
Abschussgebühr für Gämsjährling	100

5. Gebiete mit Jagdverboten

Art. 21 In den im Anhang 1 aufgeführten Gebieten ausserhalb von Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten.

6. Schlussbestimmung

Art. 22 Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Bern, 27. März 2003

Die Volkswirtschaftsdirektorin
Zölch-Balmer

Anhang 1

zu Artikel 21

Gebiete mit vollständigem Jagdverbot (Art. 15 Abs. 1 Bst. b JaV):

1. Wildquerung Islerenhölzli (Strasse T10 zwischen Ins und Gampelen)

LK 1:25 000, Blatt 1145 Bieler See 1165 Murten

Grenzen: Im Umkreis von 350 Metern vom Scheitelpunkt in der Mitte der Überführung.

2. Wildquerungen Birchiwald A17.1 (SBB-Neubaustrecke) und A17.2 (A1 und Kantonsstrasse Nr.1)

LK 1:25 000, Blatt 1147 Burgdorf

Grenzen: Im Umkreis von jeweils 350 Metern von den Scheitelpunkten in der Mitte der Überführungen.

3. Wildquerung Neu-Ischlag A35 (SBB-Neubaustrecke und A1, bei Utzenstorf)

LK 1:25 000, Blatt 1127 Solothurn

Grenzen: Im Umkreis von 350 Metern vom Scheitelpunkt in der Mitte der Überführung.

4. Wildquerung Grauholz (A1 zwischen Bern und Schönbühl)

LK 1:25 000, Blatt 1167 Worb

Grenzen: Im Umkreis von 350 Metern vom Scheitelpunkt in der Mitte der Überführung.

5. Wildquerung Stöck (A5 zwischen Pieterlen und Biel)

LK 1:25 000, Blatt 1126 Büren a. A.

Grenzen: Im Umkreis von 350 Metern vom Scheitelpunkt in der Mitte der Überführung.

22.
September
2002

Wassernutzungsgesetz (WNG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG) wird wie folgt geändert:

Art. 35 ¹Für die Nutzung der Wasserkraft mit einer Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt ist ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen.

² Er beträgt

a zwischen einem und zwei Megawatt Bruttoleistung linear ansteigend 0 bis 100 Prozent, des bundesrechtlichen Höchstansatzes je konzidiertes Kilowatt mittlere Bruttoleistung.

b über zwei Megawatt Bruttoleistung 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je konzidiertes Kilowatt mittlere Bruttoleistung.

³ Für die Nutzung des Wassers zur Pumpspeicherung, die die mehrmalige Nutzung einer Gefällstrecke erlaubt, ist eine jährliche Pumpwerkabgabe zu bezahlen. Diese beträgt je Kilowatt installierte Pumpenleistung höchstens vier Franken.

⁴ Nach der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anrechenbare Sondersteuern sind vom Wasserzins und von der Pumpwerkabgabe abzuziehen.

Art. 36 ¹Für ein Gebrauchswasserrecht ist ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen. Dieser beträgt höchstens 15 Franken je konzidierten Minutenliter und höchstens acht Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser.

² Für die Nutzung des Wassers zum Wärmeeintrag beträgt der Wasserzins höchstens zehn Franken je konzidiertes Kilowatt und höchstens 0,2 Rappen je Kilowattstunde eingetragene Wärmeenergie. Für die landwirtschaftlichen Bewässerungen beträgt der Wasserzins höchstens 120 Franken je bewässerte Hektare.

² Der jährliche Wasserzins beträgt in jedem Fall mindestens 50 Franken.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Renaturierungs-
fonds

Art. 36a ¹Unverändert.

² Aus der Spezialfinanzierung finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf den Abgaben nach Absatz 3 erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Die Fondsmittel sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 5 bis 7.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Artikel 36a Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Oktober 2002

Der Regierungsrat nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 22. September 2002

beurkundet:

dass der Volksvorschlag zum Wassernutzungsgesetz (WNG) (Änderung) mit 167 393 gegen 74 877 Stimmen angenommen worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1183 vom 16. April 2003

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003